

SATZUNG der BÜRGERSTIFTUNG BOBINGEN

Präambel

Die am 19.03.2010 verstorbene Frau Walburga Sindl hat mit notariellem Testament URNr. 989/2008 des Notars Dr. Pauker, Schwabmünchen, vom 05.06.2008 ihr Vermögen der Stadt Bobingen vererbt. Der Stadtrat Bobingen hat am 01.07.2010 dieses Erbe angenommen. Die Annahme der Erbschaft ist nicht mit verbindlichen Auflagen oder sonstigen Belastungen verbunden. Gleichzeitig hat der Stadtrat Bobingen beschlossen, das Barvermögen aus dieser Erbschaft in eine Stiftung einzubringen.

§ 1

Name

Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bobingen“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung nach Art. 84 GO und wird von der Stadt Bobingen als zweckgebundenes Sondervermögen auf der Grundlage der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Bürgerstiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind
 - a) Wissenschaft und Forschung,
 - b) das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege,
 - c) Jugend- und Altenhilfe,
 - d) Kunst und Kultur,
 - e) Denkmalschutz und Denkmalpflege,
 - f) Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - g) Naturschutz und Landschaftspflege sowie Umwelt- und Hochwasserschutz,
 - h) das Wohlfahrtswesen, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - i) die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer,

- j) die Rettung aus Lebensgefahr,
- k) den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung,
- l) den Tierschutz,
- m) den Sport,
- n) Heimatpflege und Heimatkunde,
- o) die Tierzucht, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei, das traditionelle Brauchtum, der Fastnacht und des Faschings, die Soldaten- und Reservistenbetreuung, das Amateurfunkens, den Modellflug und den Hundesport,
- p) das bürgerschaftliche Engagement, zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

zum Gemeinwohl der Bevölkerung Bobingens und seiner Stadtteile nachhaltig zu fördern.

Weitere Zwecke der Stiftung sind die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

- (3) Die Stiftungszwecke im Sinne des Abs. 2 werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur Förderung der Verwirklichung der in Abs 2 genannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der in Abs. 2 genannten Satzungszwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Zweck der Stiftung ist es nicht, den Haushalt der Stadt Bobingen über die Finanzierung von Pflichtaufgaben zu entlasten.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zunächst aus 100.000 €.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.
- (3) Zustiftungen ohne Zweckbestimmung und Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung werden zu mindestens 25% dem Grundstockvermögen zugeführt

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
 - aus Zuwendungen, insbesondere Spenden, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die Stiftung wird mit ihrer Gründung mit einer Zuwendung von 180.000 € ausgestattet. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Verwaltung und Vertretung; Satzungsänderungen

- (1) Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Bobingen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet und vertreten. Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsbeirat.
- (2) Satzungsänderungen sind zulässig.

§ 7

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Stadtrat Bobingen gebildet. Ihm gehören der Erste Bürgermeister sowie je ein Vertreter der jeweiligen Stadtratsfraktionen an. Den Vorsitz führt der Erste Bürgermeister.

- (2) Die Stadtratsfraktionen haben das Recht, ihren Vertreter und dessen Stellvertreter für den Sitzungsbeirat zu benennen. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsbeirats ist an die Amtszeit der Mitglieder des Stadtrats gekoppelt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsbeirats gelten die einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates Bobingen entsprechend.
- (4) Der Stiftungsbeirat hat jährlich über die Verwendung der Stiftungsmittel öffentlich zu berichten.

§ 8

Auflösung, Aufhebung, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bobingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2011 in Kraft.

Bobingen, den 14.12.2010



Bernd Müller
Erster Bürgermeister